

Standpunkt aus zu betrachten, wie eine bestimmte Erscheinung in der Geschichte entstanden ist, welche Hauptetappen diese Erscheinung in ihrer Entwicklung durchlaufen hat, und von dem Standpunkt dieser ihrer Entwicklung aus zu untersuchen, was aus der betreffenden Sache jetzt geworden ist“, also „einen Blick auf ihre gesamte geschichtliche Entwicklung als Ganzes“⁴ zu tun.

Diese wenigen Hinweise sollten genügen, um erkennbar werden zu lassen, daß die Strafrechtswissenschaft als ein besonderer Zweig der marxistisch-leninistischen Gesellschaftswissenschaft sich keineswegs in der Durchleuchtung des Systems und der inneren Logik der Strafrechtsnormen sowie der Erarbeitung von Prinzipien und Richtlinien zu deren Anwendung in der Rechtspflegepraxis erschöpfen kann. Ihr Gegenstand und ihre Aufgaben sind wesentlich komplexer, weshalb ihr jeder Rechtspositivismus fremd ist. Die Strafrechtswissenschaft beruht auf der *Anwendung der grundlegenden Erkenntnisse des Marxismus-Leninismus* (Philosophie, politische Ökonomie, wissenschaftlicher Kommunismus); sie verarbeitet die marxistisch-leninistische Staats- und Rechtstheorie und ist andererseits in mannigfaltiger Weise mit allen anderen Sozialwissenschaften (wie Geschichte, Soziologie, Ethik, Psychologie, Pädagogik, Sozialdemographie) und bestimmten Zweigen der Medizin (Neurologie, Psychiatrie, Gerichtsmedizin) verbunden.

Der *Gegenstand der Strafrechtswissenschaft* umfaßt folgende Themen:

1. Wesen, Funktion, Aufgaben und Entwicklung des Strafrechts der DDR bei der Bekämpfung und Vorbeugung der Kriminalität; die Grundprinzipien seiner Verwirklichung durch den sozialistischen Staat, die Gesellschaft und die Bürger; die Gesetzmäßigkeiten der Entwicklung des Strafrechts im Sozialismus und Kommunismus; die gesetzliche Erfassung der Straftaten und die gesellschaftliche Funktion der Strafgesetze; die Regelung der individuellen strafrechtlichen Verantwortlichkeit, ihre gesellschaftliche Funktion und ihre allgemein-soziale und individuell-personale Wirksamkeit; das Wesen, das System und die Aufgaben der Maßnahmen strafrechtlicher Verantwortlichkeit, die Grundsätze ihrer Verwirklichung und die allgemein-soziale sowie individuell-personale Wirkungsweise dieser Maßnahmen; Rechtsprinzipien, Ethos und

Humanismus des sozialistischen Strafrechts und seiner Anwendung;

2. Entstehung und Entwicklung des Strafrechts in den auf Ausbeutung des Menschen durch den Menschen beruhenden Gesellschaftsordnungen; das Strafrecht, die Strafjustiz und die strafrechtlichen Anschauungen des Kapitalismus als rechtliche und ideologische Instrumente zur Aufrechterhaltung der ökonomischen und politischen Macht der herrschenden Klasse, ihr Niedergang und ihre Entartung unter den Bedingungen des Imperialismus;
3. Rolle des sozialistischen Strafrechts und der Strafrechtsprechung in der Auseinandersetzung zwischen Sozialismus und Imperialismus.

Aus der konsequenten Anwendung des Marxismus-Leninismus durch die Strafrechtswissenschaft auf ihren Gegenstand und dem Selbstverständnis ihrer Funktion in der Epoche des Übergangs vom Kapitalismus zum Kommunismus resultiert auch ihre *Parteilichkeit*. Mit einer solchen sozialen und wissenschaftstheoretischen Orientierung steht die Strafrechtswissenschaft der DDR in einem unüberbrückbaren Gegensatz zu allen bürgerlich-imperialistischen Strafrechtslehren. Alle diese Strafrechtslehren gehen von diesen oder jenen idealistischen Positionen aus und sind letztlich in dieser oder jener Weise ihrer sozialen Funktion nach eine Apologie der kapitalistischen sozialökonomischen und politischen Machtverhältnisse. Daran ändert auch die Tatsache nichts, daß verschiedene Strömungen der bürgerlichen Strafrechtstheorie oft recht heftig Kritik an den strafpolitischen Konzeptionen der herrschenden imperialistischen Kreise üben. In der sozialen und politischen Zielsetzung und im Klasseninhalt kann es weder eine Kontinuität zwischen den Strafrechtstheorien des früheren kapitalistischen Deutschland noch eine Konvergenz zwischen der Strafrechtswissenschaft der DDR und den in der BRD vertretenen strafrechtlichen Anschauungen geben. Die Strafrechtswissenschaft der DDR befindet sich in ständiger geistiger Auseinandersetzung mit diesen Theorien, wobei sie zwischen den verschiedenen Theorien und Strömungen innerhalb der Strafrechtslehren der kapitalistisch-imperialistischen Welt zu differenzieren weiß (vgl. 1.2.5.5.).^{*s}

4 W. I. Lenin, Werke, Bd. 29, Berlin 1961, S. 463, S. 464.